

Beschlussvorlage

B-143/04-09/Tucheim

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 12.05.2009

Betreff:

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU - Öffentlichkeitsbeteiligung

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
28.05.2009	Gemeinderat Tucheim				

Ergebnis der Abstimmung:

☐

beschlossen

☐

abgelehnt

Beschluss:

Der Gemeinderat Tucheim bestätigt:

Es erfolgt eine Stellungnahme der Gemeinde Tucheim vorbehaltlich der Folgenfinanzierung durch Dritte.

- Die Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme soll ökonomisch, ökologisch und sozial ausgewogen erfolgen. Damit sind die Erfassung, Darstellung und Regelung der sozio- ökonomischen Folgen (privatrechtliche, grundstücksrechtliche und wirtschaftliche Folgen) gleichberechtigt neben den Zielen der Umsetzung der WRRL zu berücksichtigen.
- Maßnahmen sind nur durchzuführen, wenn der Grundsatz, dass die Akzeptanz aller Beteiligten und Betroffenen zu erreichen ist, erfüllt ist.
- Die Umsetzung der WRRL bis 2015 in Schwerpunktgebieten und die Durchführung von Modellprojekten wird begrüßt, um hier Erfahrungen für die weitere Umsetzung zu sammeln. Eine automatische Übernahme in andere Wasserkörper ist aber auszuschließen. Jeder Einzelfall ist fachlich zu begründen, muss notwendig sein und an die konkreten Bedingungen vor Ort angepasst werden. Dabei ist die Orientierung an der Machbarkeit und Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung aller Faktoren (1. Punkt) auszurichten.
- Wenn Ziele der WRRL über das Jahr 2015 und 2027 hinaus nicht erreicht werden, dürfen sich für die Kommunen, Unterhaltungsverbände, Grundeigentümer und Nutzer keine Sanktionen im Sinne des Art. 23 WRRL der EU (Strafzahlungen, Auflagen) ergeben.
- Wenn Kommunen und Unterhaltungsverbände (kommunale Mitgliedschaft im Verband) Träger von Maßnahmen sein sollten, sind diese von den Kosten in vollem Umfang freizustellen.
- Eine geplante finanzielle Förderung von Maßnahmen muss über den gesamten Zeitraum (dauerhafte Finanzierungssicherheit) der Umsetzung bis zur Zielerreichung erfolgen und darf nicht abgesenkt werden.
- Bei Erhöhung der Kosten der Gewässerunterhaltung der Unterhaltungsverbände durch Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL, sind diese Kosten nicht den Kommunen und den Beitragspflichtigen Grundeigentümern aufzubürden.
- Der Land- und Forstwirtschaft, als Bewirtschafter in der Fläche, sind Nachteile – ausgehend vom Niveau der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung als grundlegendem Standard – für Nutzungsbeschränkungen vollständig und dauerhaft auszugleichen.
- Für Industrie und Gewerbe sind Wirtschaftshemmnisse, die aus der Umsetzung der WRRL entstehen können, auszuschließen (siehe Punkt 1).
- Die weitere Information der Gemeinden und Verbände über den Fortgang und die Ergebnisse des Umsetzungsprozesses sollte zeitnah und praxisorientiert erfolgen.

Die Stadt Genthin ist möglichst frühzeitig in die Maßnahmenplanungen bei indirekter (Unterhaltungsverband) und direkter Betroffenheit mit Blick auf die notwendigen Entscheidungen in den Ratsgremien einzubeziehen.

Sichtvermerk/Datum:	Turian		Böhl
13.05.2009	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Im Januar 2009 wurden die Gemeinderäte und der Bau- und Vergabeausschuss darüber informiert, dass die Entwürfe des Bewirtschaftungsplanes, des Entwurfs des Maßnahmenprogramms und der Umweltbericht der Flussgebietsgemeinschaft Elbe im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU seit 22.12.2008 öffentlich ausliegen und von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden können. Zuvor erfolgten in 2007 und 2008 Beteiligungen der lokalen Ebene (Landkreise, Gemeinden und Verbände) in deren Rahmen von der VWG Genthin Stellungnahmen abgegeben wurden.

Mit der WRRL der EU wird grenzüberschreitend das Ziel verfolgt eine ökologisch gute Beschaffenheit der Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) zu erreichen und einen europäisch einheitlichen Rahmen für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik zu schaffen. Die WRRL ist im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und in die Landeswassergesetzen eingeflossen und gesetztes Recht. Das Land LSA, hier die oberste Wasserbehörde, ist zuständig für Umsetzung der WRRL.

Die Umsetzung der WRRL ist an bestimmte Fristen gebunden. Im Bewirtschaftungszeitraum bis 2015 ist vorgesehen, das Ziel des guten ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer zu erreichen. Durch den hohen Anteil an bestehenden Zielverfehlungen an den Gewässern ist es unwahrscheinlich, dass sämtliche in der Wasser-Umwelt zu Tage tretenden Probleme bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus bis 2015 angegangen und gelöst werden können. Ein integraler Bestandteil der Umweltziele sind Ausnahmen. Unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Auswirkungen können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen Fristen verlängert, weniger strenge Umweltziele festgelegt, vorübergehende Verschlechterungen und das Nichterreichen eines guten Zustandes von der EU zugelassen werden. Für die Gewässer im Raum der VWG Genthin ist absehbar, dass die Ziele bis 2015 nicht erreicht werden und Ausnahmen und Fristverlängerungen durch das Land gegenüber der EU in Anspruch genommen werden.

Die VWG Genthin gehört zum Einzugsgebiet der Elbe (Flussgebietsgemeinschaft (FFG)Elbe) und darin zur Planungseinheit Havel (HAV PE04). Betrachtet werden die Oberflächenwasserkörper (OWK) und die Grundwasserkörper (GWK). Der Bewirtschaftungsplan enthält dazu eine aktuelle Beschreibung der Gewässer mit Angaben zur Belastung der Wasserkörper, Schutzgebiete, Überwachungsnetze, Zustand der Wasserkörper (siehe Anlage).

Für jeden OWK oder GWK erfolgt die Festlegung von Umweltzielen. Die Umweltziele sind der Kern der WRRL und sehen eine langfristige, nachhaltige Gewässerbewirtschaftung mit einem hohen Schutzniveau für die Wasser-Umwelt vor.

Für die VWG Genthin wurden erheblich veränderte und künstliche OWK ermittelt. Diese Einstufungen stellen neben den natürlichen Gewässern eine besondere Oberflächenwasserkategorie mit eigenem Einstufungssystem und eigenen Zielen und Maßnahmen dar (siehe Anlage).

Das Land wird nach ihrer Dringlichkeit zuerst in prioritären Betrachtungsräumen (Schwerpunktgebiete – Milde/Biese/Ahland; Saale; Helme; Weiße Elster; Schwarze Elster), zu denen die VWG Genthin nicht gehört, gezielt Maßnahmen planen und durchführen. Ein Modellprojekt soll beispielgebend die ökologische Umwandlung eines Gewässers begleiten. Hier können Erfahrungen zu Umfang und Kosten von Planung und Durchführung beispielhaft ermittelt werden. Ein solches Vorhaben kann aber nicht automatisch auf andere Wasserkörper übertragen werden.

Bei der Umsetzung der Ziele der WRRL steht zuerst die Einhaltung und Durchsetzung der bestehenden und durch Einfließen der WRRL, neuen Rechtsnormen. Daraus können sich erweiterte Genehmigungsvorbehalte in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ergeben mit Rückwirkung auf die Kosten bei der Umsetzung von Vorhaben der Gemeinden, des Gewerbes, der Grundeigentümer und der Unterhaltungsverbände.

In der ländlich geprägte Region Genthin sind die Landwirtschaftsbetriebe wichtige Akteure im sozio-ökonomischen Gefüge.

Die Existenz/ Bewirtschaftungsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe dürfen durch Maßnahmen zur Zielerreichung nicht beeinträchtigt werden.

Zur Finanzierung der Maßnahmen zur Zielerreichung werden verschiedene Fördermöglichkeiten angeboten, für die Mittel des Landes, des Bundes und der Europäischen Union zur Verfügung stehen. Gefördert werden Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaft, eine naturnahe Gewässerentwicklung und bestimmte fischereirechtliche Maßnahmen. Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung können massiv in Eigentums- und Nutzungsrechte, durch die Inanspruchnahme von Grund und Boden, eingreifen. Sie sind durch bauliche Eingriffe in Gewässer auch sehr kostenintensiv. Da nach wie vor unklar ist, wer als Träger der Maßnahmen in Erscheinung tritt, muss von vornherein klar sein und gefordert werden, dass Kommunen, Verbände, Eigentümer und Nutzer von jeglichen Kosten freizustellen und vor der Durchführung ist die Akzeptanz aller Betroffenen zu erreichen.

Rechtsgrundlage: WRRL EU, Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, Wassergesetz LSA

Anlagen: Maßnahmenprogramm OWK, GWK

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-143/04-09/Tuchheim

Projektverantwortlicher/Ansprechpartner

1. Ausgaben

Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2009	
	2010 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		

Deckung aus: Ausgabeesparung bei
 Mehreinnahmen bei

2. Auswirkungen auf:

a) Personalkosten	
b) Sachkosten	
c) zu erwartende Einnahmen	

3. Auswirkungen auf Stellenplan:

Anzahl Stellenerweiterung	Anzahl Stellenreduzierung
---------------------------	---------------------------

4. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Anzeigepflichtig ☐	Genehmigungspflichtig ☐
---	--

5. Bemerkungen der Kämmerei**6. Mitzeichnungen**

Sachbearbeiter : Frau Jakob, Herr Knobel
 Datum 12.05.09

Kämmerei
 Datum